



Windenergie – Information 07

§ 6b WindBG – Informationen und Verfahren (Stand: 18. Februar 2026)

Die Anwendung von § 6b WindBG ist aktuell noch mit Unsicherheiten behaftet. Diese Windenergie-Information versucht das Verständnis der Windenergiebehörde der SGD Süd für „ihre Verfahren“ zusammenzufassen, um in der Kooperation allen Beteiligten Sicherheit zu geben.

Ausgangspunkt

§ 6b WindBG ist zum 15. August 2025 in Kraft getreten. Im Zulassungsverfahren nach § 4 BImSchG oder § 16b Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind dadurch die Erleichterungen der § 6b Abs. 2 bis 7 anzuwenden, wenn die Errichtung und der Betrieb mindestens einer Windenergieanlage (inklusive der einkonzentrierten Nebenanlagen gemäß § 3 Nr. 15a EEG) in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land beantragt wird. Gleiches gilt, wenn zu einer genehmigten oder bestehenden Windenergieanlage die Änderung deren Lage, Beschaffenheit oder Betriebs beantragt wird.

Die Genehmigungsbehörde hat die Umweltverträglichkeitsprüfung, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich Natura2000-Gebiete sowie der wasserrechtlichen Prüfung nach § 27 WHG durch eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Überprüfung) zu ersetzen. Dabei prüft die Genehmigungsbehörde, ob das Vorhaben auch bei Umsetzung des Maßnahmenpakets der Antragstellerin noch höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gewährleistet ist. Dabei spielen die Daten im Sinne des § 6b Abs. 3 WindBG die maßgebliche Rolle.

Weichenstellung: Antragstellung in einem Beschleunigungsgebiet

Der geplante Standort der Windenergieanlage muss bei Antragstellung in einem Beschleunigungsgebiet liegen.

Die Rechtslage ist klar für alle Anträge, die seit dem 15. August 2025 gestellt wurden. Das ist der Tag, an dem der neue § 6b WindBG in Kraft getreten ist. Auch wenn viele Beschleunigungsverfahren erst durch Ausweisung geschaffen werden müssen, bestanden aufgrund § 6a Abs. 1 WindBG bei Inkrafttreten des § 6b WindBG bereits einige Beschleunigungsgebiete.

§ 6a Abs. 1 WindBG lautet auszugsweise:



Windenergie – Information 07

§ 6b WindBG – Informationen und Verfahren (Stand: 18. Februar 2026)

Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, sind Beschleunigungsgebiete [...],

- 1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs und, soweit erforderlich, eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und*
- 2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt.*

§ 2 Nr. 1 WindBG lautet:

- 1. Windenergiegebiete:
folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:
 - a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;*
 - b) für die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist;**

Der Gesetzgeber hat kein rückwirkendes Inkrafttreten des § 6b WindBG angeordnet. Daher sind Anträge, die vor dem 15. August 2025 gestellt wurden, grundsätzlich nicht in dessen Anwendungsbereich einzubeziehen. Es gibt allerdings in § 6b Abs. 9 WindBG eine Gestaltungsmöglichkeit für Verfahren, die nach § 6 WindBG begünstigt sind. § 6b Abs. 9 WindBG ermöglicht ein Wahlrecht, in den Anwendungsbereich von § 6b WindBG zu wechseln. Verlangt die Antragstellerin dies, so bedarf es einer Fristverlängerung im beidseitigen Einvernehmen, damit die Prüfung nach § 6b Abs. 2 S. 2 WindBG durchgeführt werden kann. Kein Wahlrecht gibt es, wenn § 6 WindBG zwar anwendbar ist, aber bei Antragstellung noch kein Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG am Standort der Windenergieanlage bestand.

Notwendige Antragsunterlagen für die Überprüfung

Neben den üblichen Antragsunterlagen (inkl. Fachbeitrag Naturschutz/landschaftspflegerischer Begleitplan und Biotoptypenkartierung) reicht die Antragstellerin für die Überprüfung zusätzlich ihr Maßnahmenpaket, mit dem sie den Umweltauswirkungen der Windenergieanlage begegnen möchte, ein. Es handelt sich um eine separate Unterlage. Im Maßnahmenpaket sind darzustellen,

- welche bekannten oder erkannten Umweltauswirkungen die Windenergieanlage hat (inkl. Auseinandersetzung mit der Umweltprüfung des Plans .



Windenergie – Information 07

§ 6b WindBG – Informationen und Verfahren (Stand: 18. Februar 2026)

- auf welchen Erkenntnisquellen und Daten diese Erkenntnisse beruhen (bitte auch Fundstelle und Entstehungsdatum der Quellen angeben),
- eigenen Vorschlägen, wie den dargestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens jeweils wirksam begegnet werden soll (im Falle von flächenbezogenen Kompensationsmaßnahmen auch die Flurstückangabe und Darlegung, wie den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen wird).
- ggf. freiwillige Maßnahmen,
- Vorschläge für Nebenbestimmungen, die als eigene Vorschläge in den Genehmigungsbescheid einfließen könnten,

Sofern der Plan zum Beschleunigungsgebiet Minderungsmaßnahmen vorschlägt, ist das ein Katalog, der dafür Anregungen gibt. Hier ist eine Auseinandersetzung mit den Vorschlägen notwendig. Sofern keine Daten auffindbar sind, ist das anzugeben. Freiwillige zusätzliche Beiträge sind möglich und als solche zu kennzeichnen.

Nicht notwendig sind die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich Natura2000-Gebiete sowie der wasserrechtlichen Prüfung nach § 27 WHG.

Ablauf der Überprüfung in der Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde prüft nach Antragseingang, ob der Antrag grundsätzlich in den Anwendungsbereich des § 6b WindBG fällt. Es ist hilfreich, wenn die Antragstellerin dies in ihrer Kurzbeschreibung des Vorhabens angibt.

Sodann erfolgt die Prüfung der formellen Vollständigkeit der Unterlagen, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen benötigt werden. Hierbei handelt es sich um ein besonderes Verfahren, außerhalb der Prüfung nach § 7 der 9. BImSchV. Die Unterlagen für die Überprüfung sind vollständig, wenn sie sich zu allen relevanten Aspekten der Überprüfung verhalten und die Zulassungsbehörde in die Lage versetzen, die Überprüfung durchzuführen (§ 6b Abs. 4 S. 2 WindBG). Fachliche Einwände und Nachfragen stehen also der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die Unterlagen eine fachliche Überprüfung ermöglichen. Hier werden das Maßnahmenpaket mit den oben beschriebenen Inhalten und der Fachbeitrag Naturschutz benötigt.

Sind die für die Überprüfung notwendigen Unterlagen formell vollständig, erhält die Antragstellerin eine Bestätigung mit Datumsangabe und dem Hinweis, wann die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt erfolgt. Hier wird die SGD Süd in der Regel eine verkürzte Frist von drei Wochen (verlängerbar auf vier Wochen) festlegen. Die beiden Fachbehörden haben eine fachliche Stellungnahme für die Überprüfung aufgrund § 6b Abs. 3 WindBG durchzuführen. Diese Norm lautet:

¹Die Überprüfung wird auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt. ²Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden, die eine ausreichende räumliche Genauigkeit zur



Windenergie – Information 07

§ 6b WindBG – Informationen und Verfahren (Stand: 18. Februar 2026)

Anordnung von Maßnahmen aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. ³Ältere Daten dürfen berücksichtigt werden, wenn sie Bestandteil systematisch und fortlaufend aktualisierter behördlicher Fachdatenbanken sind oder im Einzelfall hinreichend validiert wurden. ⁴ Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. [...] Die Zulassungsbehörde überprüft unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 4, ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 4 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes [...] nicht gewährleistet ist.

Die Genehmigungsbehörde hält das Ergebnis, ob eindeutige Nachweise vorliegen, fest. Dann ergänzt sie ggf. welche ergänzenden Maßnahmen erforderlich und verfügbar sind. Sie nimmt eine erste Einordnung für die Gestaltung des Kapitels Naturschutz im Genehmigungsbescheid vor.

Die Genehmigungsbehörde teilt der Antragstellerin das Prüfergebnis binnen 45 Tagen nach der dem Zeitpunkt der formellen Vollständigkeit für die Überprüfung mit.

In der TöB-Beteiligung können sich weitere Aspekte ergeben, z.B. durch die Landwirtschaftskammer. Hier wird eine frühzeitige Einbindung vor Antragstellung dringend empfohlen.

Die Umsetzung erfolgt im Genehmigungsbescheid.
